

III. Kantonale Steuerverwaltung

1. Aufgaben

Die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) hat die Aufgabe, die verschiedenen im Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) und im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) vorgesehenen Steuern zu veranlagen und die Rückerstattungsanträge für die Verrechnungssteuer zu bearbeiten. Dazu führt sie in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und auf der Grundlage der Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) sowie der Informationen des Zentralen Ausländerregisters das Register der Steuerpflichtigen nach.

Die KSTV bezieht die Kantonssteuern, die direkte Bundessteuer und die Kirchensteuer der juristischen Personen und nimmt auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung auch die Steuern zahlreicher Gemeinden und Pfarreien ein.

Sie stellt den Gemeinden eine Kopie der Veranlagungsverfügungen zu und übermittelt den AHV-Behörden diejenigen Informationen, die für den Bezug der AHV-Beiträge bei den Selbstständigerwerbenden und den Nichterwerbstätigen erforderlich sind, sowie dem Wehrpflichtersatzbüro die für die Erhebung dieser Ersatzabgabe nötigen Informationen.

Vorsteher der KSTV ist Raphaël Chassot.

2. Tätigkeit

2.1 Steuerveranlagungen

2.1.1 Veranlagung der natürlichen Personen

Zu Beginn des Jahres 2010 standen mehrere Mitarbeitende der KSTV den Steuerpflichtigen in allen Bezirken (8 Treffpunkte) für Fragen zur Steuererklärung für die Steuerperiode 2009 zur Verfügung.

Seit der Steuerperiode 2003 können die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung mittels EDV ausfüllen. Die entsprechende Software namens FRItax muss von der Website der KSTV heruntergeladen werden. Sie bietet zwei verschiedene Möglichkeiten für die Erfassung der Steuerdaten: Es steht eine mit einem Assistenten geführte Eingabe zur Verfügung, oder die Daten können direkt auf den Formularen am Bildschirm eingegeben werden. Die ausgedruckten Formulare und das dazugehörige Barcode-Blatt müssen anschliessend per Post der KSTV zugestellt werden. Die in den Barcodes enthaltenen Daten erlauben ein rascheres Erfassen der Steuererklärungen. Mehr als 81 000 Steuererklärungen konnten mit optischen Lesern erfasst werden, was mehr als 48 %

2010

der eingegangenen Steuererklärungen entspricht, während im Vorjahr 69 000 Steuererklärungen so erfasst wurden.

Bis Ende Dezember 2010 haben über 94 % der Steuerpflichtigen ihre Steuerveranlagung und die Schlussabrechnung 2009 erhalten. Die noch nicht veranlagten Steuerdossiers betreffen hauptsächlich Selbstständigerwerbende, die ihre Steuererklärung häufig etwas später einreichen. Die KSTV behandelte parallel zu den Veranlagungen auch die eingegangenen Einsprachen und Beschwerden.

2.1.2 Veranlagung der juristischen Personen

Im Verfahren der einjährigen Gegenwartsbesteuerung wurden in der ersten Jahreshälfte vor allem die Veranlagungen des Vorsteuerjahres (2008) abgeschlossen. Die im Jahr 2010 geleistete Arbeit bestand jedoch hauptsächlich darin, die Veranlagungen des Steuerjahrs 2009 zu überprüfen. So erhielten Ende Dezember rund 68 % der juristischen Personen ihre Veranlagungsanzeige für das Steuerjahr 2009, und es wurden 147 Expertisen durchgeführt.

Mit der Software «e-tax JP» können die juristischen Personen sowie ihre Treuhänder nicht nur die Steuererklärung online einreichen, sondern auch Fristen abfragen, die früheren Veranlagungen einsehen, auf die Wegleitung und spezifische Online-Hilfe zugreifen sowie Dateien und Beilagen beifügen und das Veranlagungsergebnis simulieren. Diese Software ist seit dem Frühjahr 2007 produktiv und wird von 19 % der Steuerpflichtigen genutzt.

2.1.3 Grundstückgewinnsteuern

Als Grundstückgewinne besteuert werden nur Gewinne, die sich bei Veräußerung eines Grundstückes des Privatvermögens ergeben. Gewinne aus der Veräußerung eines Grundstücks aus dem Geschäftsvermögen oder dem, was steuerrechtlich als Geschäftsvermögen gilt, unterliegen der ordentlichen Steuer. Wie aus der Staatsrechnung hervorgeht, ist bei der Grundstückgewinnsteuer eine Zunahme zu verzeichnen.

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei Veräußerung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert zwei Jahren vor oder nach der Veräußerung zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. 2010 ist in 220 Fällen die Besteuerung so aufgeschoben worden, die betragsmäßig 35 502 000 Franken steuerbaren Grundstücksgewinn ausmachten. Der entsprechende Steuerausfall beläuft sich auf 2 819 000 Franken.

In einem Bericht vom 5. März 2007 hatte das Finanzinspektorat nach einer Kontrolle der Abteilung Liegenschaftsgewinne empfohlen, das Informatiksystem aufzurüsten. Im Informatikleitschema der KSTV wurde daraufhin die Entwicklung einer integrierten

Software zur Verwaltung der Grundstücksgewinnveranlagungen vorgesehen. Nach einer Vorstudie hat das ITA die Entwicklung dieses Systems 2010 in Angriff genommen, und es dürfte im Laufe des ersten Quartals 2011 in Betrieb gesetzt werden.

2.1.4 Steuerhinterziehungsverfahren und Nachsteuern

2010 sind 339 Steuerhinterziehungs- und/oder Nachsteuerverfugungen für die Kantons- und Bundessteuern erlassen worden:

177	Fälle von Steuerhinterziehung und Steuerbussen
32	Fälle von versuchter Hinterziehung und Gehilfenschaft
89	Fälle von strafloser Selbstanzeige
15	Fälle von Nachsteuern
26	Fälle, in denen das Verfahren eingestellt worden ist.

Die Nachsteuern oder hinterzogenen Steuern beliefen sich auf 1 965 001 Franken und die Steuerbussen auf 418 010 Franken. Der Gesamtbetrag der Nachsteuern und Steuerbussen bei der direkten Bundessteuer beläuft sich auf 634 618 Franken.

Die per 1. Januar 2010 eingeführte straflose Selbstanzeige hat auf Kantonsebene zu Einnahmen (samt Verzugszinsen) im Gesamtbetrag von 805 182 Franken auf nicht deklariertem Kapital in Höhe von 12 635 498 Franken und nicht deklarierten Einkommen im Betrag von 3 162 891 Franken geführt.

Steuervergehen: Den Strafverfolgungsbehörden wurden 2 Steuerhinterziehungsfälle übergeben, die den Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne der Artikel 231 DStG und 186 DBG erfüllen.

2.2 Steuerbezug

2.2.1 Bezug der Kantonssteuern

Die KSTV fakturierte die Steuer 2010 in der Regel in 9 Raten, die zwischen Mai 2010 und Januar 2011 jeweils am Monatsende bezahlt werden mussten, wobei der Betrag der einzelnen Aktozahlungen aber nicht weniger als 20 Franken betragen darf. Die Steuerpflichtigen konnten aber auch den gesamten Steuerbetrag bis zur Fälligkeit der ersten Rate bezahlen, und 42 000 Steuerpflichtige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Gleichzeitig mit der Eröffnung der Veranlagungsanzeigen, die vorwiegend das Jahr 2009 betrafen, wurde eine Schlussabrechnung erstellt. Ein Saldo zu Gunsten der Steuerpflichtigen wird diesen auf ihr Post- oder Bankkonto überwiesen, und die KSTV verwaltet so rund 142 500 Konten.

2010

Was das Inkassoverfahren betrifft, so hat die KSTV 24 956 verbindliche Zahlungsvereinbarungen weitergeleitet sowie Betreibungsbegehren gestellt, auf die hin 11 458 Zahlungsbefehle ergangen sind. Sie hat auch 62 Strafklagen für veruntreute geplünderte Gegenstände eingereicht. Die im Rahmen der Übernahme von Verlustscheinen eingenommenen Beträge belaufen sich für die Kantonssteuer auf rund 657 000 Franken.

2.2.2 Bezug der Gemeinde- und Kirchensteuern durch die KSTV

Im Jahr 2010 nahmen 56 Gemeinden diese Dienstleistung des Staates für den Bezug ihrer ordentlichen Steuern in Anspruch. Im Herbst 2010 wurde allen Gemeinden, die bereits eine Vereinbarung mit der KSTV abgeschlossen haben, ein Angebot für den Bezug der folgenden Steuern unterbreitet: Steuern auf den Kapitalleistungen, Nachsteuern bei Steuerhinterziehungsverfahren und Steuern auf den Liquidationsgewinnen. Die Vereinbarungsnachträge sind auf den 1. Januar 2011 für die Steuern der Steuerjahre 2011 und folgend in Kraft getreten.

Mit der Informatikanwendung kann diese Dienstleistung auch den Pfarreien des Kantons angeboten werden, sofern die Steuern bei allen Pfarreimitgliedern einer bestimmten Gemeinde erhoben werden. Die KSTV nimmt die Steuern der natürlichen Personen für zahlreiche Pfarreien in 134 Gemeinden des Kantons ein. Diese Steuern werden auf der Grundlage einer Vereinbarung bezogen. Die von den juristischen Personen geschuldete Kirchensteuer wird gemäss dem Artikel 17a des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat seit dem Steuerjahr 2001 von der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen.

2.2.3 Steuererlasse

Gestützt auf Artikel 212 DStG entscheidet die Finanzdirektion nach Anhören der Gemeindebehörde über Steuererlassgesuche. Zu diesem Zweck stellt die KSTV die notwendigen Ermittlungen an, unterbreitet eine Stellungnahme und bereitet die von der Finanzdirektion getroffenen Entscheide vor.

2010 wurden 435 Steuererlassgesuche bearbeitet. 145 Steuerpflichtige erhielten einen abschlägigen Entscheid, während 215 Steuerpflichtigen ein Steuererlass gewährt wurde. In 201 Fällen wurden die Steuern eines Jahres erlassen, in 12 Fällen die Steuern zweier Jahre und in 2 Fällen die Steuern von mehr als zwei Jahren. 75 Gesuche wurden schlussendlich nicht als Steuererlassfälle erledigt. Die Zahl der Dossiers berücksichtigt auch die laufenden Gesuche, und zwar 59 zu Beginn des Jahres und 58 am Ende des Jahres.

Der Betrag der erlassenen Kantonssteuern beläuft sich auf 268 258 Franken.

2.3 Personalschulung

Im Laufe des Berichtsjahres haben mehrere Mitarbeitende an den Kursen teilgenommen, die im Rahmen des von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) für alle Steuerverwaltungen bereitgestellten Aus- und Weiterbildungskonzeptes organisiert werden. Eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter besuchen gegenwärtig den Ausbildungskurs I (Basiskurs) und eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter den Ausbildungskurs II (Selbstständigerwerbende und juristische Personen). Mit bestandener schriftlicher Prüfung erwarben zwei Mitarbeiter das Zertifikat SSK-Kurs I. Die neuen Mitarbeitenden kamen in den Genuss einer zentralisierten internen Schulung. Die Vertiefung gewisser Themen und Fallstudien gaben Gelegenheit, sich die notwendigen Grundkenntnisse anzueignen und sich mit dem Steuersystem vertraut zu machen.

2.4 Vorarbeiten und Sonstiges

Ausser der Veranlagung und dem Bezug der verschiedenen Steuern, mit denen sich das Personal grösstenteils beschäftigt, erfüllt die KSTV auch andere Aufgaben, insbesondere im Rechtswesen, im Bereich der Statistik und bei der Aufstellung von Rechnung und Voranschlag. Den verschiedenen Instanzen im Kanton und beim Bund wurden zahlreiche Stellungnahmen, Bemerkungen, Berechnungen von finanziellen Auswirkungen und Antworten auf Vernehmlassungen abgegeben. Die KSTV hat auch die Antworten auf die parlamentarischen Vorstösse zum Steuerwesen vorbereitet, und es fiel auch im Vorfeld der Steuererklärung 2010 viel Arbeit an, vor allem mit der inhaltlichen Überarbeitung der zahlreichen Steuerformulare und der Wegleitung für das Ausfüllen der Steuererklärung, aber auch mit der Aufstellung der neuen Steuertarife für die Quellensteuer.

2.5 Statistik

2.5.1 Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen

Die Höhe der Steuereinnahmen ist auch von der Zahl der Steuerpflichtigen abhängig. Diese Zahl ist auch ein Indikator für die Mehrarbeit bei der KSTV, obwohl der Faktor «Komplexität der Dossiers» in einer solchen Statistik nicht zum Tragen kommt.

In den letzten Steuerperioden haben sich die Steuerdossiers zahlenmässig wie folgt entwickelt:

Bezirke	Anzahl Steuerpflichtige per 31. Dezember				
	1985	1995	2000	2009	2010
Freiburg-Stadt	18 809	19 458	19 016	20 761	20 902
Saane-Land	18 169	24 639	26 185	32 604	33 595
Sensebezirk	17 673	21 216	22 172	25 178	25 508
Greyerzbezirk	18 462	21 454	22 884	27 166	28 058

2010

Bezirke	Anzahl Steuerpflichtige per 31. Dezember				
	1985	1995	2000	2009	2010
Seebbezirk	12 172	15 223	16 441	19 893	20 339
Glanebezirk	8 165	9 711	9 878	11 535	11 818
Broyebezirk	11 847	13 915	14 497	17 404	17 975
Vivisbachbezirk	5 898	7 492	7 869	9 515	9 714
	111 195	133 108	138 942	164 056	167 909

Bezirke	Anzahl Steuerpflichtige per 31. Dezember				
	1985	1995	2000	2009	2010
Freiburg-Stadt	3 934	4 056	3 749	4 166	3 783
Saane-Land	657	1 366	1 572	2 354	2 289
Sensebezirk	773	1 074	1 107	1 441	1 431
Greyerzbezirk	611	964	1 042	1 581	1 552
Seebbezirk	477	782	913	1 317	1 294
Glanebezirk	306	386	442	585	567
Broyebezirk	427	582	666	1 050	1 032
Vivisbachbezirk	242	337	433	679	650
	7 427	9 547	9 924	13 173	12 598

Ab 2010 werden die Dossiers der Steuerpflichtigen, deren steuerbare Elemente unter den Mindestbeträgen nach Artikel 113 Abs. 3 und 122 Abs. 2 DStG liegen, in der obigen Statistik nicht mehr berücksichtigt, da diese weder eine Steuererklärung noch eine Steuerveranlagung erhalten. Dies erklärt die rückläufige Anzahl Dossiers.

2.5.2 Steuerstatistiken 2008

Die Steuerstatistiken 2008 sind im Dezember 2010 veröffentlicht worden. Sie liefern auf 40 Seiten mit Kommentaren, Tabellen und Grafiken die Daten über den Ertrag der Kantonssteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen und über den Ertrag der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen. Diese Statistiken, wie auch die der Vorjahre, sind auf der Website der KSTV unter folgender Adresse zu finden: www.fr.ch/kstv.

2.6 Zusammenarbeit

2.6.1 Innerkantonal

Dadurch, dass die KSTV im Besitz von umfangreichem Zahlenmaterial ist, das für gewisse Untersuchungen sehr wertvoll ist, wird sie unter Wahrung des Datenschutzes von anderen Dienststellen des Staates, wie beispielsweise der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt, dem Amt für Gemeinden oder dem Amt für Statistik um Statistiken angefragt. Im Bereich Verwaltung hat sie im Jahr 2010 für sich und auch für andere Dienststellen des Staates (Amt für Personal und Organisation, kantonale Ausgleichs-

kasse, Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt) mit mehr als 1 587 000 Postsendungen rund 3 450 000 Unterlagen versandt. Diese Postsendungen wurden zur Hälfte für andere Dienststellen ausgeführt. Ferner beantwortete die KSTV zahlreiche Fragen von Gemeinde- und Kirchenbehörden im Zusammenhang mit der Aufstellung ihres Budgets.

2.6.2 Steuerwesen

Mit der Steuerharmonisierung hat die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen stark zugenommen. Man spricht von vertikaler Harmonisierung beim Vergleich des Gesetzes über die direkten Bundessteuern mit den kantonalen Steuergesetzgebungen und von horizontaler Harmonisierung beim Vergleich der kantonalen Steuergesetzgebungen untereinander.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die kantonalen Steuerverwaltungen sind in der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zusammengeschlossen. Die Mitglieder des KSTV-Führungsstabs sowie gewisse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesem Gremium eingebunden. So ist der Kanton Freiburg in den Kommissionen «Selbstständigerwerbende und juristische Personen», «Einkommens- und Vermögenssteuern», «Verfahren, Bezug und Strafen» sowie in verschiedenen Arbeitsgruppen, namentlich in derjenigen zur beruflichen Vorsorge und der WV (Software zur Übermittlung der Wertschriftenverzeichnisse) vertreten.

2.6.3 Auskunft an die Strafverfolgungsbehörden

Mit dem revidierten Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), der am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, ist unter anderem eine Geldstrafe in Tagessätzen eingeführt worden, deren Höhe sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Täter bestimmt. Da die Strafbehörden die finanziellen Verhältnisse der Angeklagten genau prüfen müssen, sieht Artikel 34 Abs. 3 StGB ausdrücklich vor, dass sie sich für die erforderlichen Auskünfte an die kantonalen und kommunalen Steuerbehörden wenden.

Die Freiburger Gesetzgebung sieht vor, dass die KSTV den zuständigen Strafverfolgungsbehörden die Veranlagungsanzeigen der einer Straftat verdächtigten Steuerpflichtigen durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich macht. Die Produktivsetzung dieses Abrufverfahrens ist Ende des ersten Quartals 2009 erfolgt, worauf die Zahl der schriftlichen Anfragen stark zurückgegangen ist (auf 80 im Jahr 2010 gegenüber 220 im Jahr 2009).

2010

2.7 Informatik bei der KSTV

2.7.1 Entwicklungen der Veranlagungssoftware für die natürlichen Personen

Die neue Veranlagungssoftware ist seit 2008 in Betrieb. 2010 hat die KSTV die Arbeiten zur Wartung der integrierten Anwendung, zur definitiven Ausserbetriebsetzung der alten Zentraleinheit (Host) sowie zur Anpassung der Veranlagungssoftware im Zuge der Änderungen des DBG und des DStG für das Steuerjahr 2011 durchgeführt.

Die Migration der auf dem Host archivierten Dokumente auf das neue System TaxPP&ENC sowie der Transfer der offenen Posten erforderten vorab umfangreiche und ausführliche Analysen. Die alte Plattform wurde Anfang Juli 2010 definitiv ausser Betrieb gesetzt, und alle bei der KSTV archivierten Unterlagen wurden in die neue Archivierungsplattform des Staates (DMS FileNet) überführt. Die Mitarbeitenden haben nun direkt von ihrem PC aus Zugriff auf diese elektronisch archivierten Dokumente.

Die Veranlagungssoftware musste geändert werden, damit der eingeführte Abzug für Parteispenden sowie ein Abzug auf dem Steuerbetrag der DBSt berechnet werden können. Ausserdem wurde der Sozialabzug für Kinderbetreuungskosten in die allgemeinen Abzüge transferiert.

Es wurde ein neues Projekt zur Entwicklung einer integrierten Anwendung für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer (GGSt) lanciert. Der erste, vom ITA entwickelte Teil dieser Anwendung umfasst den Versand der Steuererklärungen und die Veranlagungssoftware wird Anfang März 2011 operativ sein.

Schliesslich konnten dank eines Programms zum Import der von der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt den Begünstigten ausgezahlten Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung (KVG) diese Beträge direkt in die Dossiers der entsprechenden Steuerpflichtigen überführt werden. So wurden ohne Bearbeitung durch die Steuereinschätzer über 60 000 KVG-Prämienverbilligungen in die Veranlagungsdossiers der Steuerpflichtigen überführt.

2.7.2 Entwicklungen der Veranlagungssoftware für die juristischen Personen

Die auf einer Client/Server-Architektur basierende Veranlagungssoftware für die juristischen Personen wird von den Revisoren seit dem Steuerjahr 2001 genutzt. Für die Verbesserung des Informationsaustausches, die Vereinheitlichung der elektronischen Übermittlung und die Entwicklung neuer Funktionalitäten muss auf eine n-Tier-Architektur umgestellt werden. Diese Umstellung wurde 2010 mit der Erneuerung der Print Abläufe der Veranlagungsunterlagen, die Anfang 2011 benutzt werden, eingeleitet.

2.7.3 Entwicklungen der Software für den Steuerbezug

Der Kanton Freiburg hat den Bezug freiwilliger Akontozahlungen für die DBSt eingeführt. Die Freiburger Steuerpflichtigen haben diese Möglichkeit seit 2010. So haben sie die entsprechenden Einzahlungsscheine erhalten, mit denen sie bereits im Jahr 2010 für die DBSt des Jahres 2010 freiwillige Akontozahlungen vornehmen konnten. Diese Akontozahlungen sind wie gesagt freiwillig, und es wird keinerlei Verzugszins erhoben, wenn keine Akontozahlungen geleistet werden. Mit dieser Möglichkeit sollen die Steuerpflichtigen die Zahlung der DBSt besser aufteilen können. Die Software wurde im Hinblick auf den Versand der Einzahlungsscheine und die Berechnung der Zinsen angepasst.

Ende 2010 wurde die vom ITA entwickelte Betreibungssoftware THEMIS via die Datenplattform SEDEX (standardisierte, elektronische und gesicherte Schnittstelle (secure data exchange) in die Inkassoanwendung gemäss elp-Standard (ITA war Pilot) des Bundes eingebunden. Damit soll der elektronische Austausch zwischen den Betriebsämtern und der KSTV gewährleistet werden. So werden die Betreibungsbegehren von den Steuereinnehmern direkt an die Betriebsämter des Kantons geschickt. Im Gegenzug erhält der Sektor Steuerbezug verschiedene Informationen von den Betriebsämtern, und die automatisierten Vorgänge bis zum Zahlungsbefehl werden elektronisch verwaltet. Überdies werden die Kosten für das Betreibungsverfahren direkt in den Konten der entsprechenden Schuldner eingetragen.

2.7.4 Datenplattform SEDEX

Im Jahr 2007 haben sich die schweizerischen Steuerbehörden im Rahmen der E-Government Strategie Schweiz (Projekt CH-Meldewesen Steuern) den elektronischen Austausch von gesetzlich vorgeschriebenen Informationen im Steuerbereich zum Ziel gesetzt. Die Steuermeldungen auf Papier, die sich Bund und Kantone bisher per Post zugestellt haben, können in einem Pilotbetrieb seit November 2009 elektronisch ausgetauscht werden (z.B. interkantonale Steuerausscheidungen). Die Meldungen werden elektronisch über die Datenplattform SEDEX ausgetauscht, die vom Bundesamt für Statistik zur Verfügung gestellt wird. Unser Kanton, der an diesem Projekt beteiligt ist, wird die Meldungs-inhalte direkt in der Veranlagungsanwendung verarbeiten können, die im Laufe des Jahres 2011 betriebsbereit sein wird. Der elektronische Austausch der Meldungen und deren integrierte Verarbeitung werden wesentliche administrative Erleichterungen bringen.

2.8 Interne Kontrolle

Bei der Aufstellung des Voranschlags 2009 gab der Staatrat dem Antrag der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) zur Schaffung einer neuen Stelle für eine oder einen Verantwortlichen für die Interne Kontrolle statt. Mit dieser neuen Stelle sollte gewährleistet

2010

werden, dass die entsprechenden Verfahren eingeführt und von allen Abteilungen der KSTV einheitlich angewendet werden. Die Schaffung dieser Stelle war vom Finanzinspektorat in seinem Bericht vom 28. Februar 2006 empfohlen worden.

Nach der Anstellung eines IKS-Verantwortlichen, der sein Amt am 1. Mai 2009 angetreten hat, sind die Kadermitarbeitenden der Steuerverwaltung mit den Massnahmen vertraut gemacht worden, mit denen im Umfeld der Internen Kontrolle gearbeitet wird. Sie wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Interne Kontrolle ein Verfahren ist, das von den leitenden Mitarbeitenden auf allen Stufen der Steuerverwaltung eingesetzt wird und mit dem die drei folgenden Ziele erreicht werden sollen: Optimierung der Arbeitsprozesse und Verwaltungstätigkeiten, Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung und Gesetzes- und Normenkonformität. Von Anfang an wurde entschieden, dass die Instrumente im Rahmen des bei der KSTV implementierten Internen Kontrollsystems lösungsorientiert und nicht nur auf Risikoanalysen ausgerichtet sein sollen, wodurch gewährleistet wird, dass die vermehrten Kontrolltätigkeiten zu einer Verbesserung der täglichen Arbeitsprozesse führen. Nach den für die Steuerverwaltung geltenden spezifischen Sachzwängen war es klar, dass der IKS-Verantwortliche immer verfügbar und in ständigem Kontakt mit den Fachspezialisten und den Vorgesetzten sein muss. Deshalb ist diese Funktion hierarchisch der KSTV-Direktion unterstellt worden.

Im Rahmen seiner Arbeit konnte der IKS-Verantwortliche die Detailanalysen vieler Abläufe abschliessen, die Gesetzes- und Normenkonformität gewisser Praktiken überprüfen, bei der Umsetzung automatischer Kontrollmechanismen mitwirken und dadurch einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung gewisser Arbeitsprozesse leisten. Er hat auch dafür gesorgt, dass verschiedenen Empfehlungen nachgekommen wird, insbesondere den Anträgen auf eine systematische Formalisierung gewisser Kontrollen. Außerdem ist er in den Qualitätskontrollprozess bezüglich Beschaffung, Übermittlung und Nachprüfung der Steuerdaten aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA eingebunden, die von der KSTV an die Eidgenössische Steuerverwaltung weitergeleitet werden müssen.

So ist seit dem 2. Halbjahr 2009 eine markante Entwicklung auf Ebene von Methodik und Dokumentation zur Stärkung des Internen Kontrollsystems und bei der Sensibilisierung der Mitarbeitenden für dieses Thema festzustellen. Zudem lassen sich mit der Einführung automatischer Kontrollmechanismen gezielte Kontrollen von Dossiers der verschiedenen Abteilungen durchführen.